

TE Vwgh Erkenntnis 2016/6/30 Ra 2016/16/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

22/02 Zivilprozessordnung;

Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1 idF 2012/I/051;

B-VG Art133 Abs4 idF 2012/I/051;

B-VG Art133 Abs4;

B-VG Art133 idF 2012/I/051;

VwGG §34 Abs1;

ZPO §500;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. ZPO § 500 heute
2. ZPO § 500 gültig ab 19.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2013
3. ZPO § 500 gültig von 01.07.2009 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. ZPO § 500 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. ZPO § 500 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
6. ZPO § 500 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/16/0026

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter im Beisein der Schriftführerin Mag. Baumann, über die Revisionen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in 1010 Wien, Stubenring 1 (protokolliert zur Ra 2016/16/0025), sowie des Bundes, vertreten durch das Zollamt Graz in 8010 Graz, Conrad von Hötzingdorf-Straße 14-18 (protokolliert zu Ra 2016/16/0026), gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 18. Jänner 2016, Zl. LVwG 46.1-3545/2015-2, betreffend Feststellung nach § 10 Abs. 1 AISAG (mitbeteiligte Partei: A Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co KG in G-N, vertreten durch Dr. Gerhard Hackenberger und Mag. Jürgen Greilberger, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 27/IV), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter im Beisein

der Schriftführerin Mag. Baumann, über die Revisionen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in 1010 Wien, Stubenring 1 (protokolliert zur Ra 2016/16/0025), sowie des Bundes, vertreten durch das Zollamt Graz in 8010 Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18 (protokolliert zu Ra 2016/16/0026), gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 18. Jänner 2016, Zl. LVwG 46.1-3545/2015-2, betreffend Feststellung nach Paragraph 10, Absatz eins, AISAG (mitbeteiligte Partei: A Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co KG in G-N, vertreten durch Dr. Gerhard Hackenberger und Mag. Jürgen Greilberger, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 27/IV), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Bescheid vom 11. August 2011 hatte die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz über Antrag des Bundes, vertreten durch das Zollamt Graz, gemäß § 10 AISAG festgestellt, dass das Ablagern von Baurestmassen auf dem Grundstück Nr., KG K, im Zeitraum vom dritten Quartal 2005 bis zum ersten Quartal 2008 keine beitragspflichtige Tätigkeit darstelle, wogegen der Bund Berufung erhob. 1 Mit Bescheid vom 11. August 2011 hatte die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz über Antrag des Bundes, vertreten durch das Zollamt Graz, gemäß Paragraph 10, AISAG festgestellt, dass das Ablagern von Baurestmassen auf dem Grundstück Nr., KG K, im Zeitraum vom dritten Quartal 2005 bis zum ersten Quartal 2008 keine beitragspflichtige Tätigkeit darstelle, wogegen der Bund Berufung erhob.

Mit Berufungsbescheid vom 20. November 2012 stellte der Landeshauptmann von Steiermark fest, dass die obbeschriebene Ablagerung eine altlastenbeitragspflichtige Tätigkeit darstelle. Zur Darstellung des weiteren Verfahrensganges wird in sinngemäßer Anwendung des § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf das in dieser Sache ergangene Erkenntnis vom 26. November 2015, 2013/07/0024, verwiesen; mit diesem Erkenntnis hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. November 2012 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit folgender tragenden Begründung auf: Mit Berufungsbescheid vom 20. November 2012 stellte der Landeshauptmann von Steiermark fest, dass die obbeschriebene Ablagerung eine altlastenbeitragspflichtige Tätigkeit darstelle. Zur Darstellung des weiteren Verfahrensganges wird in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf das in dieser Sache ergangene Erkenntnis vom 26. November 2015, 2013/07/0024, verwiesen; mit diesem Erkenntnis hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. November 2012 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit folgender tragenden Begründung auf:

"5.1. Soweit die belangte Behörde - wie oben wiedergegeben (vgl. I.1.) - letztlich aus dem bloßen Umstand, dass die beschwerdeführende Partei selbst eine Anzeige über "5.1. Soweit die belangte Behörde - wie oben wiedergegeben vergleiche , römisch eins.1.) - letztlich aus dem bloßen Umstand, dass die beschwerdeführende Partei selbst eine Anzeige über

geländeverändernde Maßnahmen an die Gemeinde ... erstattet habe,

schließt, dass derartige Maßnahmen vom bereits bestehenden Baukonsens, etwa aufgrund des Bescheides der BH vom 16. Dezember 2003, nicht umfasst wären, macht sie sich lediglich den von der beschwerdeführenden Partei zu einem bestimmten Zeitpunkt (und sei es auch bloß vorsichtshalber) vertretenen Rechtsstandpunkt zu eigen; ein derartiger Schluss ist nicht geeignet, an die Stelle der von der belangten Behörde selbst zu treffenden Beurteilung der Reichweite des Baukonsenses aufgrund der vorliegenden Bescheide zu treten.

Die darauf Bezug nehmenden Ausführungen in der Gegenschrift der belangten Behörde vermögen die insoweit fehlenden Erörterungen und Feststellungen im angefochtenen Bescheid nicht zu ersetzen ...

5.2. Insofern die belangte Behörde die von ihr vertretene Auffassung, für die gegenständlichen Maßnahmen sei - zumindest 'für den Fall der Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage auf der Geländeanpassung' -, grundsätzlich eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung' erforderlich, ausschließlich auf ein Schreiben der BH, Wirtschaftsreferat, vom 12. März 2009 stützt, lässt der angefochtene Bescheid in diesem Zusammenhang - mit Blick auf das im Akt ersichtliche Schreiben der beschwerdeführenden Partei vom 10. Juni 2009 an die BH, in dem mitgeteilt wurde, dass lediglich die Ausstellungsflächen des genehmigten Projektes realisiert würden, weshalb bis dato eine

gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für den Verkaufsmarkt noch nicht beantragt worden sei - Feststellungen zu dem mit den gegenständlichen Geländeanpassungen verfolgten Zweck, also zu der damit verbundenen Baumaßnahme, vermissen.

5.3. Nach dem Gesagten enthält der angefochtene Bescheid weder die notwendigen Feststellungen noch eine ausreichende Begründung für die ihm im Kern zugrunde liegende Auffassung, dass für die gegenständlichen Geländeanpassungen mit Baurestmassen mangels Vorliegen des erforderlichen Baukonsenses und der erforderlichen gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1a Z. 6 AISAG nicht in Betracht komme." 5.3. Nach dem Gesagten enthält der angefochtene Bescheid weder die notwendigen Feststellungen noch eine ausreichende Begründung für die ihm im Kern zugrunde liegende Auffassung, dass für die gegenständlichen Geländeanpassungen mit Baurestmassen mangels Vorliegen des erforderlichen Baukonsenses und der erforderlichen gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung der Ausnahmetatbestand des Paragraph 3, Absatz eins a, Ziffer 6, AISAG nicht in Betracht komme."

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark die als Beschwerde behandelte Berufung des Bundes gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 11. August 2011 als unbegründet ab und sprach aus, dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht nach Darstellung des Verfahrensganges unter dem Punkt "I. Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung, Sachverhalt" aus: 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark die als Beschwerde behandelte Berufung des Bundes gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 11. August 2011 als unbegründet ab und sprach aus, dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht nach Darstellung des Verfahrensganges unter dem Punkt "I. Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung, Sachverhalt" aus:

"II. Beweiswürdigung

Für die Beurteilung des Sachverhaltes wurde der Akteninhalt des Baurechtsaktes der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz zu GZ: ... und der Schriftverkehr zwischen der Beschwerdeführerin und der belangten Bezirksverwaltungsbehörde zu Grunde gelegt. Aus diesen Unterlagen geht schließlich hervor, dass die dem Bescheid der BH Leibnitz als Projektbestandteil beiliegenden vidierten Baupläne und Beschreibungen, die für die Errichtung der genehmigten Halle erforderlichen Geländeanpassungen durch Angabe der entsprechenden Höhenquoten und die Anbindung an die beim Baugrundstück vorbeiführenden Landesstrasse L ausreichend exakt beschreiben. Diese Maßnahme steht im Übrigen auch im Einklang mit dem Bebauungsplan der Gemeinde W, der eine Niveauangleichung des vorliegenden Grundstücks an das Niveau der L vorsieht. Aus dem Schriftverkehr mit dem Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz geht schließlich hervor, dass aufgrund geänderter wirtschaftlicher Bedingungen, bis auf weiteres keine gewerbliche Nutzung der Gebäude vorgesehen ist, weshalb eine gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung nicht erforderlich ist."

3 Nach auszugsweiser Zitierung des § 3 Abs. 1 AISAG unter dem Punkt "III. Rechtliche Beurteilung" erwog das Gericht: 3 Nach auszugsweiser Zitierung des Paragraph 3, Absatz eins, AISAG unter dem Punkt "III. Rechtliche Beurteilung" erwog das Gericht:

"IV. Erwägungen:

Die Beschwerdeführerin hat für die auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück vorgenommenen Geländeanpassungen die nach den Bestimmungen des § 3 Abs 1a Z 6 AISAG erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen und Nichtuntersagungen eingeholt. Eine entsprechende Genehmigung wurde mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 16.12.2003, GZ: ..., erteilt. Eine darüber hinausgehende Genehmigungspflicht liegt für den beitragsrelevanten Zeitraum, 3. Quartal 2005 bisDie Beschwerdeführerin hat für die auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück vorgenommenen Geländeanpassungen die nach den Bestimmungen des Paragraph 3, Absatz eins a, Ziffer 6, AISAG erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen und Nichtuntersagungen eingeholt. Eine entsprechende Genehmigung wurde mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 16.12.2003, GZ: ..., erteilt. Eine darüber hinausgehende Genehmigungspflicht liegt für den beitragsrelevanten Zeitraum, 3. Quartal 2005 bis

2. Quartal 2008, deshalb nicht vor, weil wegen wirtschaftlicher Entwicklungen eine Nutzung als Verkaufshalle

unterblieb. Eine gesonderte gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung konnte daher im gegenständlichen Fall entfallen.

V. Ergebnis:römisch fünf. Ergebnis:

Auf Grund des oben beschriebenen Sachverhalts und der rechtlich bindenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.11.2015 war spruchgemäß zu entscheiden."

4 Abschließend begründete das Verwaltungsgericht seinen Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision.

5 Gegen dieses Erkenntnis richten sich die Revisionen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Bundes, vertreten durch das Zollamt Graz, in der die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit beantragt wird.

Die mitbeteiligte A Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG hat eine Revisionsbeantwortung erstattet, in der sie die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Revision als unbegründet beantragt.

6 Der Verwaltungsgerichtshof hat über die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Revisionen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Bundes, vertreten durch das Zollamt Graz, erwogen:

7 Zur Darstellung der im Revisionsfall maßgebenden Rechtslage wird gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf das eingangs zitierte Erkenntnis vom 26. November 2015 verwiesen. 7 Zur Darstellung der im Revisionsfall maßgebenden Rechtslage wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf das eingangs zitierte Erkenntnis vom 26. November 2015 verwiesen.

8 Das Verwaltungsgericht sah die Einbringung der Baurestmassen durch die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. Dezember 2003 genehmigten Geländeanpassungen gedeckt. Die Revisionen begründen ihre Zulässigkeit und Begründetheit zusammengefasst im Kern damit, das Verwaltungsgericht habe keine Feststellungen zur Qualität der bis Ende des Jahres 2005 eingebrachten Baurestmassen und zum Vorliegen eines den Kriterien des § 3 Abs. 1a Z. 6 AISAG entsprechenden Qualitätssicherungssystems ab 1. Jänner 2006 getroffen. 8 Das Verwaltungsgericht sah die Einbringung der Baurestmassen durch die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. Dezember 2003 genehmigten Geländeanpassungen gedeckt. Die Revisionen begründen ihre Zulässigkeit und Begründetheit zusammengefasst im Kern damit, das Verwaltungsgericht habe keine Feststellungen zur Qualität der bis Ende des Jahres 2005 eingebrachten Baurestmassen und zum Vorliegen eines den Kriterien des Paragraph 3, Absatz eins a, Ziffer 6, AISAG entsprechenden Qualitätssicherungssystems ab 1. Jänner 2006 getroffen.

9 Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 9 Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10 Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass eine Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision nach § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision). 10 Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass eine Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision).

11 Das Revisionsmodell der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an jenem nach den §§ 500 ff ZPO orientieren (vgl. die ErläutRV 1618 BlgNR XXIV. GP 16). Auch einer Frage des Verfahrensrechts kann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet; eine verfahrensrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133

Abs. 4 B-VG liegt bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen tragende Verfahrensgrundsätze vor (vgl. etwa den Beschluss vom 25. Februar 2016, Ra 2016/16/0006, mwN). 11 Das Revisionsmodell der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll sich nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers an jenem nach den Paragraphen 500, ff ZPO orientieren vergleiche , die ErläutRV 1618 BlgNR römisch 24 . Gesetzgebungsperiode 16,). Auch einer Frage des Verfahrensrechts kann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet; eine verfahrensrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen tragende Verfahrensgrundsätze vor vergleiche , etwa den Beschluss vom 25. Februar 2016, Ra 2016/16/0006, mwN).

12 Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision stattgegeben hat, sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden gemäß § 63 Abs. 1 VwGG verpflichtet, in der betreffenden Rechtsache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. 12 Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision stattgegeben hat, sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG verpflichtet, in der betreffenden Rechtsache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

13 Unstrittig ist, dass die mitbeteiligte Partei auf dem obgenannten Grundstück zwischen dem dritten Quartal 2005 und dem ersten Quartal 2008 Baurestmassen einbrachte, die Abfälle im Sinn des § 2 Abs. 1 AWG waren und grundsätzlich dem Altlastenbeitrag unterlagen. 13 Unstrittig ist, dass die mitbeteiligte Partei auf dem obgenannten Grundstück zwischen dem dritten Quartal 2005 und dem ersten Quartal 2008 Baurestmassen einbrachte, die Abfälle im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, AWG waren und grundsätzlich dem Altlastenbeitrag unterlagen.

14 Das Verwaltungsgericht hat zwar der Prüfung der Ausnahme von der Beitragspflicht zeitraumbezogen § 3 Abs. 1 AISAG in den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 sowie ab 1. Jänner 2006 geltenden Fassungen zugrunde gelegt, jedoch lediglich mit Blick auf die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltende Fassung für die Beantwortung der Frage des Zusammenhanges mit einer übergeordneten Baumaßnahme in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht das Vorliegen eines Baukonsenses durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. Dezember 2003 angenommen, ohne für den Zeitraum ab 1. Jänner 2006 die in § 3 Abs. 1a Z. 6 AISAG geforderte Gewährleistung durch ein Qualitätssicherungssystem zu prüfen, womit das Verwaltungsgericht das angefochtene Erkenntnis mit einem erheblichen sekundären Verfahrensmangel belastete. 14 Das Verwaltungsgericht hat zwar der Prüfung der Ausnahme von der Beitragspflicht zeitraumbezogen Paragraph 3, Absatz eins, AISAG in den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 sowie ab 1. Jänner 2006 geltenden Fassungen zugrunde gelegt, jedoch lediglich mit Blick auf die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 geltende Fassung für die Beantwortung der Frage des Zusammenhanges mit einer übergeordneten Baumaßnahme in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht das Vorliegen eines Baukonsenses durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. Dezember 2003 angenommen, ohne für den Zeitraum ab 1. Jänner 2006 die in Paragraph 3, Absatz eins a, Ziffer 6, AISAG geforderte Gewährleistung durch ein Qualitätssicherungssystem zu prüfen, womit das Verwaltungsgericht das angefochtene Erkenntnis mit einem erheblichen sekundären Verfahrensmangel belastete.

15 Soweit die Revisionen darüber hinaus monieren, dass das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die Qualität der eingebrachten Baurestmassen die Erforderlichkeit weiterer Bewilligungen sowie im Hinblick auf den Baukonsens deren Quantität nicht geprüft hätte, legen sie einerseits die Relevanz nicht dar, welche qualitativen Eigenschaften der Baurestmassen weitere Bewilligungen erfordert hätten, und behaupten nicht, dass die Annahme des Verwaltungsgerichtes, die Quantität der Baurestmassen fände in der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 16. Dezember 2003 Deckung, Ausfluss eines schwerwiegenden Verstoßes gegen tragende Verfahrensgrundsätze wäre.

16 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 16 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 30. Juni 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016160025.L00

Im RIS seit

03.08.2016

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at